

Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV)

Änderung vom 29. August 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P160140,

beschliesst:

I.

Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV) vom 3. Juni 1997¹⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 Ziff. 7. lit. b) ba), bb) und bc) (geändert), Abs. 1 Ziff. 7. lit. c) (neu), Abs. 3 (aufgehoben)

¹⁾ Die Kantonspolizei erhebt in der Regel die folgenden polizeilichen Gebühren:

7.

- ba) **(geändert)** Messerveranstaltungen der MCH Messe Schweiz (Basel) AG sowie der MCH Group AG erhalten bei der Verrechnung der Einsätze von Kantonspolizei, Feuerwehr und Sanität eine Kostenreduktion von 50%.
- bb) **(geändert)** Bei Sport- und Konzertveranstaltungen verzichten die Kantonspolizei, die Feuerwehr und die Sanität insgesamt auf die Verrechnung einer Basisdienstleistung im Gegenwert von 250 Einsatzstunden. Die darüber hinausgehenden Einsatzkosten werden zu 50% verrechnet.
- bc) **(geändert)** Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit ideellem, volkstümlichem oder kulturellem Interesse kann bei der Allmendverwaltung ein Gesuch auf partiellen oder vollständigen Kostenerlass gestellt werden.
- c) **(neu)** Der Regierungsrat kann bei der Festsetzung der Kosten für die allgemeinen staatlichen Dienstleistungen ausnahmsweise von den Ansätzen gemäss Abs. 1 Ziff. 7 lit. a und b hiervor abweichen und über Gesuche um Ermässigung oder Erlass entscheiden. Dieser Entscheid steht der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zu, sofern nur geringe Kosten anfallen.

³⁾ Aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

1.

Verordnung über die von der Sanität Basel zu erhebenden Gebühren (Gebührenverordnung Sanität) vom 18. Dezember 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (geändert)

³⁾ Leistungen der Sanität im Zusammenhang mit Sport- und Konzertveranstaltungen werden nach Massgabe von § 18 Abs. 1 Ziff. 7 der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV) vom 3. Juni 1997 in Rechnung gestellt.

2.

Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren (FWGeV) vom 3. September 2013³⁾ (Stand 8. September 2013) wird wie folgt geändert:

§ 1a. (neu)

Sport- und Konzertveranstaltungen

¹⁾ Leistungen der Feuerwehr im Zusammenhang mit Sport- und Konzertveranstaltungen werden nach Massgabe von § 18 Abs. 1 Ziff. 7 der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV) vom 3. Juni 1997 in Rechnung gestellt.

¹⁾ SG [510.110](#)

²⁾ SG [339.220](#)

³⁾ SG [590.200](#)

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl